VII.4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet Eschweiler (Marktbenutzungsgebührenordnung)

Satzung vom 13.11.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1 Benutzung eines Standplatzes (Gebührenpflicht)

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Eschweiler wird eine Marktbenutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides über die Zuteilung des Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr beträgt 0,51 EUR je angefangenen Quadratmeter und Tag der für den Verkaufsstand in Anspruch genommenen Marktfläche. Die Mindestgebühr beträgt 3,60 EUR.

Als überlassene Fläche gilt der räumlich abgegrenzte Teil des Marktplatzes, den der Marktstand in Anspruch nimmt und gemäß Bescheid zugeteilt wurde.

VII.4

- (2) Für erforderlich werdende Verlegungen des Wochenmarktes und Einengung der Verkaufsfläche aus Anlass des Weihnachtsmarktes, der Veranstaltungen während der Karnevalszeit u.a., die die Marktbeschicker nicht zu vertreten haben, werden für insgesamt 14 Markttage nur 50 % der tatsächlich anfallenden Gebühren berechnet.
- (3) Als Ausfallzeit für Jahresurlaub werden pauschal 6 Tage jährlich bei der Berechnung der zu zahlenden Gebühren außer Ansatz gelassen.

§ 3 Gebührenberechnung für den Stromanschluss

Für die vorhandenen Stromanschlüsse ist von den Benutzern dieser Einrichtung pro Tag der Marktveranstaltung 0,50 EUR pauschal zu entrichten.

§ 4 Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Marktbenutzungsgebühr wird für 1 Monat im voraus erhoben. Sie ist an den Bürgermeister Stadtkasse zu entrichten. Die Quittung über die Zahlung der Gebühr gilt zugleich als Platzkarte. Sie ist für die Dauer der Marktbenutzung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Benutzung des Marktes ohne gültige Platzkarte ist untersagt.

§ 5 Kosten für Strom- und Wasserverbrauch

Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch sind von den Abnehmern unmittelbar an die Versorgungsträger zu entrichten.

VII.4

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktbenutzungsgebühren stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Zwangsmittel

aufgrund Die dieser Satzung erhobenen Marktbenutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50).

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes im Stadtgebiet Eschweiler (Marktbenutzungsgebührenordnung) vom 04.03.1981 in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 20.06.1994 außer Kraft.